

1. Vertragsabschluss

Nur schriftlich erteilte oder schriftlich bestätigte Bestellungen sind gültig. Als Auftragsbestätigung erwarten wir das Doppel unserer Bestellung gestempelt und rechtsgültig unterzeichnet zurück. In der Auftragsbestätigung enthaltene Abweichungen und Hinzufügungen des Lieferanten werden nur insoweit anerkannt, als wir diesen nachträglich schriftlich zustimmen. Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Einkaufsbedingungen. Die Annahme der Lieferung oder die Leistung von Zahlungen durch uns stellen keine Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dar. Vielmehr betrachten wir die Erbringung der bestellten Leistung durch den Lieferanten als Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen, auch wenn der Lieferant ihnen zuvor ausdrücklich widersprochen oder in seiner Auftragsbestätigung auf andere Bedingungen verwiesen hat. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Preis

Der Preis versteht sich fest und schließt sämtliche Nebenkosten irgendwelcher Art ein.

3. Eigentumsübergang

Das Eigentum an der Ware geht mit deren Übergabe an uns oder an den von uns bezeichneten Dritten auf uns über. Bis zum Eigentumsübergang trägt der Lieferant die Gefahr für Verschlechterung und Untergang der Ware. Dem Lieferanten stehen weitergehende Eigentumsvorbehalte als der einfache Eigentumsvorbehalt nicht zu.

4. Liefertermin

Die genannten Termine verstehen sich als Ankunftstermine am Bestimmungsort.

Lieferungen vor dem vereinbarten Termin dürfen nur mit unserem Einverständnis erfolgen. Zu früh eingehende Lieferungen werden entweder zurückgewiesen oder unter Kostenfolge für den Lieferanten bei uns eingelagert.

Bei Lieferverzug haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen. Neben dem Anspruch auf Schadenersatz haben wir das Recht, Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Gesamtpreises der Bestellung für jede angefangene Woche Fristüberschreitung zu verlangen, insgesamt aber nicht mehr als 5 %. Wir werden den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung erklären.

5. Transport und Transportschäden

Die vorgeschriebene Transportart ist einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware bis zum Zeitpunkt ihrer Übergabe am Erfüllungs- bzw. am Bestimmungsort zu versichern. Verrechnete Leihverpackung wird nicht bezahlt, aber franko retourniert. Für Transportschäden als Folge ungenügender oder ungeeigneter Verpackung haftet der Lieferant, auch wenn wir den Transport der Ware an den Bestimmungsort übernehmen.

6. Zahlung

Die Zahlung erfolgt erst nach Erhalt der Ware am Bestimmungsort und der Rechnungsstellung, und zwar entweder innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.

7. Haftung für Mängel

Der Lieferant leistet uns volle Rechts- und Sachgewähr.

Der Lieferant gibt eine Garantie für Haltbarkeit und einwandfreie Funktion. Die Garantiefrist beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Inbetriebnahme der Ware bei unserem Kunden, spätestens sechs Monate ab Lieferung an uns.

Versteckte Mängel der Ware können während der ganzen Gewährleistungsfrist jederzeit, vor und/oder nach der Verarbeitung und/oder dem Weiterverkauf gerügt werden. Sie sind innerhalb eines Monats, nachdem sie uns bekannt werden, zu rügen.

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Wir können dabei von diesen Ansprüchen für die gesamte Bestellung einheitlichen Gebrauch machen oder sie je für einen bestimmten Teil der Bestellung anwenden.

Die Verjährungsfrist für Garantieansprüche und für Ansprüche wegen Sachmängeln beträgt zwei Jahre ab dem Zeitpunkt, in dem wir von dem Garantiefall oder dem Sachmangel Kenntnis erlangen, längstens jedoch drei Jahre ab Lieferung an uns.

Im Falle von festgestellten Mängeln an nachgebesserten oder ausgetauschten Teilen stehen uns die gleichen Mängelansprüche zu wie bei Mängeln an der Erstlieferung.

8. Schadloshaltung bei Mängelsprüchen Dritter

Wir sind berechtigt, sämtliche Aufwendungen, die uns gegenüber unserem Abnehmerkunden für schadhafte bzw. mangelhafte Ware des Lieferanten entstanden sind, auf den Lieferanten zu überwälzen.

9. Haftung

Der Besteller haftet für alle von ihm verursachten Schäden und die Nichteinhaltung übernommener Garantien nach den gesetzlichen Bestimmungen. Werden wir von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, für die die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ursächlich waren (z.B. auf Grund Produkthaftungs- oder Umwelthaftungsbestimmungen), wird der Lieferant uns von solchen Ansprüchen freistellen und uns auch sonst schadlos halten.

Der Lieferant unterhält während der gesamten Zeit, in der er uns beliefert, eine Produkthaftpflicht- und Betriebshaftpflichtversicherung, welche die Risiken aus der Haftung sowie unserer Freistellung angemessen abdeckt und folgende Bedingungen erfüllen:

- Örtliche Geltung weltweit inkl. USA/Kanada
- Ein- und Ausbaurkosten inbegriffen.

Der Versicherungsschutz ist uns auf Verlangen nachzuweisen.

10. Umweltverpflichtungen

Der Lieferant muss die Verordnung der Europäischen Gemeinschaft REACH (EC 1907/2006) einhalten, und die gelieferten Produkte und Teile dürfen keine Produkte, Materialien oder Substanzen enthalten, die nach den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen des Heimatlandes des Lieferanten, der Europäischen Union oder eines der Länder, in denen die Produkte oder Teile auf den Markt gebracht und benutzt werden, verboten sind.

11. Immaterialgüterrecht

Der Lieferant hält uns in bezug auf die gelieferte Ware oder Teile davon schadlos vor Ansprüchen, die aus der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter wie Patenten, Urheberrechten, Marken und dergleichen herrühren. Der Lieferant verpflichtet sich, gegen uns eingeleiteten Rechtsverfahren auf unseren Wunsch beizutreten oder das Verfahren an unserer Stelle auf eigene Kosten zu führen und/oder die mit dem Verfahren verbundenen Kosten- und Entschädigungsfolgen zu übernehmen. Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche beträgt 10 Jahre, beginnend mit der Lieferung der Ware.

12. Urheberrecht und Unterlagen

Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Gesenke, Matrizen, Muster sowie alle übrigen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben unser Eigen-

tum. Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen diese Dritten in keiner Form zur Kenntnis gebracht werden. Von uns bezahlte Werkzeuge, Lehren, Vorrichtungen, Modelle usw. bleiben unser Eigentum, sind zweckmäßig zu lagern und gegen alle Schäden zu versichern. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder geändert, vernichtet noch für Dritte benutzt werden.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht deutschem Recht. Als Erfüllungsort gilt unser Sitz.

Als Gerichtsstand werden die an unserem Sitz zuständigen Gerichte bestimmt.

14. Verhaltenskodex für Lieferanten

Der Lieferant ist verpflichtet, jederzeit den Rieter Verhaltenskodex für Lieferanten einzuhalten. Dieser ist auf der Rieter-Homepage www.rieter.com einsehbar.

Süessen, den 25. April 2017